

# Informationen über Kontentrennungsmodelle

(nach Art. 38 CSDR und Art. 73 FinfraG)

## EINLEITUNG

### 1. Hintergrund

Die Bank führt in ihren Büchern individuelle Kundenkonten, um Ansprüche ihrer Kunden aus Finanzinstrumenten abzubilden. Zusätzlich unterhält die Bank Vertragsbeziehungen zu Zentralverwahrern<sup>1</sup> im Ausland und unterhält mit diesen Zentralverwahrern Konten in ihrem Namen (oder im Namen ihres Nominees), in welchen sie die Finanzinstrumente ihrer Kunden hält.

In Einklang mit dem FinfraG<sup>2</sup> und der CSDR<sup>3</sup> bietet die Bank ihren Kunden die Wahlmöglichkeit zwischen zwei Kunden-Kontentrennungsmodellen an. **Diese Wahlmöglichkeit besteht allerdings nur in Fällen, bei denen die Bank - für gewisse Finanzinstrumente - direkte Teilnehmerin eines Zentralverwahrers ist.** Finanzinstrumente können diesfalls bei einem Zentralverwahrer entweder im Wege der

- Omnibus-Kunden-Kontentrennung (Standard)  
*Die Finanzinstrumente eines Kunden werden beim Zentralverwahrer getrennt vom Eigenbestand der Bank aber zusammen mit den Beständen aller Kunden, die sich für dieses Kunden-Kontentrennungsmodell entschieden haben, gebucht;*

oder der

- Einzelkunden-Kontentrennung  
*Die Finanzinstrumente eines Kunden werden beim Zentralverwahrer sowohl getrennt vom Eigenbestand der Bank als auch getrennt von den übrigen Kundenbeständen gebucht;*

verwahrt werden.

Ohne anderslautende Instruktion des Kunden wendet die Bank standardmässig die Omnibus-Kunden-Kontentrennung an.

### 2. Ziel des Dokuments

Dieses Dokument hat den Zweck, über die beiden Kontentrennungsmodelle (in Fällen, bei denen die Bank - für gewisse Finanzinstrumente - direkte Teilnehmerin eines Zentralverwahrers ist), die unterschiedlichen Schutzniveaus inkl. rechtliche Rahmenbedingungen (v.a. in Liechtenstein anwendbare insolvenzrechtliche Bestimmungen) und Auswirkungen sowie die entsprechenden Kosten zu informieren.

Dieses Dokument entspricht den Anforderungen gemäss Art. 38 Abs. 6 CSDR (betr. EWR-Zentralverwahrer) sowie Art. 73 FinfraG (betr. CH-Zentralverwahrer).

### **Wichtig**

Dieses Dokument ist als Orientierungshilfe gedacht. Es stellt keine rechtliche Beratung dar. Die Bank empfiehlt dem Kunden, sich im Zweifelsfall für die Wahl des für ihn geeigneten Kunden-Kontentrennungsmodells rechtlich beraten zu lassen. Die Bank übernimmt jedenfalls keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Information.

<sup>1</sup> Zentralverwahrer bezeichnet eine zentrale Finanzinstrumenten-Verwahrstelle im Sinne der CSDR und des FinfraG.

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturen-Gesetz) vom 19. Juni 2015.

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer.

## RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

### 1. Rechtsposition der Kunden

Die Bank lässt Finanzinstrumente der Kunden direkt oder indirekt bei Zentralverwahrern verwahren. Bei einer zentralen Verwahrung der Finanzinstrumente im Ausland beurteilt sich die Rechtsposition der Kunden hinsichtlich der verwahrten Finanzinstrumente nach dem Recht des Staates, in dem der Zentralverwahrer ansässig ist. Die Bank wählt die ausländischen Zentralverwahrer sorgfältig aus und überprüft diese regelmässig.

Die Bank hält die bei Zentralverwahrern bestehenden Omnibus-Kunden-Konten und Einzelkunden-Konten im eigenen Namen, aber für Rechnung der entsprechenden Kunden. Ein Kunde, der die Einzelkunden-Kontotrennung gewählt hat, hat gegenüber der Bank einen vertraglichen Anspruch auf Auslieferung sämtlicher Finanzinstrumente, die in dem ihm zugeordneten Einzelkunden-Konto verbucht sind. Ein Kunde, der die Omnibus-Kunden-Kontotrennung gewählt hat, hat gegenüber der Bank einen vertraglichen Anspruch auf Auslieferung des ihm zustehenden Anteils an den im Omnibus-Kunden-Konto gemeinsam verwahrten Finanzinstrumente.

In ihren eigenen Büchern verbucht die Bank Finanzinstrumente, die sie für Kunden hält, getrennt von Finanzinstrumente aus ihrem Eigenbestand. Der Bank ist es nicht gestattet, Kundenbestände und Eigenbestände in ihren Büchern zu vermischen.

### 2. Ausfall der Bank

Bei einem Ausfall der Bank, insbesondere im Insolvenzfall, sind liechtensteinische Gerichte und Behörden zuständig und auf das entsprechende Verfahren würde liechtensteinisches Recht zur Anwendung kommen.

Ein liechtensteinisches Gericht kann über Antrag einer berechtigten Person ein Insolvenzverfahren über die Bank eröffnen. Unter bestimmten Umständen kann die FMA ausserdem Abwicklungsmassnahmen gegen eine Bank ergreifen. Diese können unter anderem einen Bail-In<sup>4</sup> oder die gesamthafte oder teilweise Veräusserung, Ausgliederung oder Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Bank auf einen anderen Rechtsträger zum Gegenstand haben.

Die Rechte von Kunden an Finanzinstrumenten, welche die Bank auf ihre Rechnung in einem Omnibus-Kunden-Konto oder einem Einzelkunden-Konto bei einem Zentralverwahrer verwahrt, werden vom Ausfall der Bank, insbesondere im Falle ihrer Insolvenz, grundsätzlich nicht berührt. Unabhängig vom gewählten Kunden-Kontotrennungsmodell werden Finanzinstrumente ausgesondert und auf eine vom Kunden bezeichnete, andere Depotbank übertragen. Der Kunde muss seinen Anspruch auf Auslieferung der von der Bank für ihn verwahrten Finanzinstrumenten daher nicht im Insolvenzverfahren geltend machen.

Für den Fall, dass Finanzinstrumente, die bei einem Zentralverwahrer im Namen der insolventen Bank verwahrt werden, nicht eindeutig zu Kundenbeständen oder Eigenbeständen der Bank zugeordnet werden können, wird vermutet, dass es sich bei den Finanzinstrumenten um Kundenbestände handelt.

Auch eine von der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) ergriffene Abwicklungsmassnahme beeinträchtigt die Rechtsposition der Kunden an den von der Bank verwahrten Finanzinstrumenten nicht, sofern diese nicht von der Bank selbst emittiert wurden. Dies gilt sowohl für die Verwahrung in Omnibus-Kunden-Konten als auch in Einzelkunden-Konten.

---

<sup>4</sup> Bail-In bezeichnet eine behördliche Abwicklungsmassnahme, die bei einer Bank in der Krise zur Anwendung kommen kann, bei der die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) Finanzinstrumente und bestimmte Verbindlichkeiten der Bank entweder teilweise oder vollständig abschreiben oder in Eigenkapital der Bank umwandeln kann, um die Bank auf diese Weise zu stabilisieren.

**RISIKEN**

In diesem Abschnitt werden die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung von Finanzinstrumenten und den Kunden-Kontentrennungsmodellen dargestellt.

### 1. Allgemeine Insolvenzrisiken

Im Zusammenhang mit der Aussonderung von auf Rechnung der Kunden verwahrten Finanzinstrumenten kann es aus verschiedenen Gründen zu Zeitverzögerungen und zusätzlichen Kosten kommen (z.B. Rechtsberatkungskosten). Diese Risiken bestehen sowohl bei Omnibus-Kunden-Konten als auch bei Einzelkunden-Konten aus nachfolgenden Gründen:

Die Aussonderung von Finanzinstrumenten erfolgt erst nach der Erfüllung allfälliger Gegenforderungen der Bank aus dem Depotvertrag (z.B. Gebühren, Spesen). Verzögerungen im Insolvenzverfahren können sich ferner aufgrund der anwendbaren Verfahrensbestimmungen ergeben. Bei Omnibus-Kunden-Konten kann eine Verzögerung der Aussonderung von Finanzinstrumenten eines einzelnen Kunden zur Verzögerung der Aussonderung aller Kundenbestände, die in diesem Omnibus-Kunden-Konto verwahrt werden, führen.

Kunden haben in der Insolvenz der Bank in der Regel keinen direkten Anspruch gegenüber dem Zentralverwahrer auf Herausgabe der für sie verwahrten Finanzinstrumente. Diesen Anspruch kann meist nur der Bankenliquidator geltend machen, indem er die Übertragung der Finanzinstrumente auf eine andere Depotbank veranlasst. Etwas Anderes kann sich in einem konkreten Fall jedoch aus dem Vertrag zwischen der insolventen Bank und dem Zentralverwahrer ergeben.

Bei der Verwahrung von Kundenbeständen bei einem Zentralverwahrer, der im Ausland ansässig ist, kommt in der Insolvenz der Bank neben der liechtensteinischen Rechtsordnung ausserdem auch die Rechtsordnung des Ansässigkeitsstaates des Zentralverwahrers zur Anwendung. Die Bank empfiehlt den Kunden daher, Informationen, welche die Zentralverwahrer zur Verfügung stellen, in die Entscheidung über die Wahl des Kunden-Kontentrennungsmodells einzubeziehen. Es kann auch in Anbetracht der Komplexität, die sich aus dem Zusammenwirken mehrerer Rechtsordnungen ergibt, sinnvoll sein, hierzu Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.

### 2. Einschränkung des Aussonderungsrechtes

Im Insolvenzfall der Bank müssen Kunden damit rechnen, dass sie ihre Finanzinstrumente möglicherweise nicht zurückerhalten. Dieses Risiko kann unabhängig vom gewählten Kunden-Kontentrennungsmodell aus folgenden Gründen bestehen:

- Pfand- und Zurückbehaltungsrechte, die der Kunde an seinen Finanzinstrumenten zugunsten der Bank bestellt hat, können der Aussonderung der betroffenen Finanzinstrumente in der Insolvenz der Bank ganz oder teilweise entgegenstehen.
- Wenn der Kunde Finanzinstrumente als Sicherheit im Wege der Vollrechtsübertragung oder im Rahmen von Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäften (Repo-Geschäften) auf die Bank übertragen hat, erwirbt die Bank Eigentum an den Wertschriften. Im Insolvenzfall der Bank kann der Kunde die betroffenen Finanzinstrumente daher nicht aussondern, sondern hat lediglich einen vertragsmässigen Anspruch auf Rückübertragung gleichartiger Finanzinstrumente gegenüber der Konkursmasse. Dabei ist der Kunde dem Risiko ausgesetzt, dass sein Anspruch nicht oder nicht vollständig erfüllt werden kann.
- Dasselbe gilt, wenn der Kunde der Bank Nutzungsrechte an den für ihn verwahrten Finanzinstrumenten eingeräumt und sie zur Verwendung für eigene Rechnung ermächtigt hat. Übt die Bank das Nutzungsrecht aus, geht das Eigentum an den betroffenen Finanzinstrumenten auf die Bank über und der Kunde hat nur einen vertragsmässigen Rückübertragungsanspruch, der in der Insolvenz der Bank möglicherweise nicht oder nicht vollständig erfüllt wird.

### 3. Unterbestand (Shortfall)

Ist im Insolvenzfall der Bank die Anzahl der auf den Kundenkonten gebuchten Finanzinstrumente geringer als die Anzahl, auf die die Kunden insgesamt Anspruch erheben, besteht ein Unterbestand (Shortfall). Ein solcher Unterbestand kann sich aus mehreren Gründen ergeben. Denkbar sind Datenverluste oder -manipulationen, Verrechnungsfehler, externe Ereignisse und Ausfall von Dritten.

Das Risiko eines Unterbestandes besteht unabhängig von der Art des Kunden-Kontotrennungsmodells, hat aber je nach Modell unterschiedliche Folgen.

In der Insolvenz der Bank werden für den Fall, dass die auf den Kundenkonten gebuchten Finanzinstrumente nicht zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Kunden der Bank ausreichen, im Umfang des Unterbestandes Wertschriften derselben Gattung aus den Eigenbeständen der Bank zu Gunsten der Kunden ausgesondert. Können die Ansprüche der Kunden trotzdem nicht vollständig erfüllt werden, müssen die Kunden den definitiven Unterbestand vertreten. Dabei muss ein Kunde, der die Einzelkunden-Kontotrennung gewählt hat, nur denjenigen Unterbestand vertreten, der auf dem ihm zugeordneten Einzel-Kundenkonto besteht. Hingegen müssen Kunden, die ihre Wertschriften in Omnibus-Kunden-Konten verwahren lassen, sowohl den Unterbestand, der die eigenen Wertschriften betrifft, als auch denjenigen anderer Kunden vertreten, da der Unterbestand zur anteiligen Kürzung der Ansprüche aller Kunden führt.

Den Kunden steht in Höhe ihres Ausfalles eine Konkursforderung gegenüber der Konkursmasse zu, die möglicherweise nicht oder nicht vollständig erfüllt wird.

Ausserhalb eines Insolvenzverfahrens geht ein allfälliger Unterbestand an Finanzinstrumenten ebenfalls zu Lasten der Kunden, wenn die Bank auf Rechnung des Kunden handelt und die Bank den Unterbestand nicht zu vertreten hat. Auch hier kommt es bei Omnibus-Kunden-Konten zu einer Vergemeinschaftung des Unterbestandes.

### 4. Insolvenz anderer Beteiligter

In diesem Dokument wird nur die Insolvenz der Bank adressiert. Der Ausfall anderer an der zentralen Verwahrung Beteiligten, beispielsweise eines Zentralverwahrers, kann ebenfalls eine Beeinträchtigung der Rechte der Kunden an ihren Wertschriften zur Folge haben.

Die Rechte der Bank und des Kunden bei einem Ausfall eines Zentralverwahrers richten sich grundsätzlich nach dem Recht des Staates, in dem der Zentralverwahrer ansässig ist. Weitere Ausführungen dazu können den Informationsdokumenten entnommen werden, die der jeweilige Zentralverwahrer veröffentlicht.

Zentralverwahrer, bei denen die Bank Finanzinstrumente verwahren lassen, sind gesetzlich dazu verpflichtet, eigene Informationsdokumente zum Schutzniveau der Kunden-Kontentrennungsmodellen zu veröffentlichen. Diese Informationsdokumente sind auf Anfrage erhältlich.

## **KOSTEN**

Die Verwahrung bei Dritten ist entschädigungspflichtig.

Während die Kosten der Verwahrung in einem Omnibus-Kundenkonto in die sonst vom Kunden zu bezahlende Entschädigung enthalten sind, ist für die Verwahrung in einem Einzel-Kundenkonto eine zusätzliche Entschädigung (vgl. Gebührenordnung [in ihrer jeweils gültigen Fassung]) geschuldet. Diese Entschädigung ist pro für den Kunden geführtes Einzel-Kundenkonto separat geschuldet.

Die Entschädigung ist auch dann geschuldet, wenn im Zeitpunkt der Rechnungsstellung bzw. Belastung die betroffenen Finanzinstrumente nicht (mehr) in einem Einzel-Kundenkonto gebucht sind.

Die genannte Entschädigung ist pro geführtes Einzelkunden-Konto separat geschuldet.

## **SONSTIGES**

Die Bank behält sich Änderungen des vorliegenden Dokuments jederzeit ausdrücklich vor.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater.